

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

4/2021 (vom 13.09.2021)

Inhalt:

- **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**
- **Neue Meldepflichten – Verordnung mit düngerechtlichen Mitteilungspflichten für alle Betriebe**

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Am 07.09.2021 wurde die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie ist am **08.09.2021 in Kraft getreten**. Es gelten keine Übergangsregelungen.

Die Verordnung ist Teil des Insektenschutzpaketes der Bundesregierung, zu dem auch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18. August 2021 gehört. Die neuen Verbote und Beschränkungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten sowie an Gewässern betreffen sowohl den integrierten als auch den ökologischen Anbau. Hinzu kommen Verbote bzw. Beschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat. Die neuen Regelungen haben auch Auswirkungen auf die Cross Compliance-Regelungen im Rahmen der EU-Agrarförderung.

Es sind im Wesentlichen drei Bereiche **von der neuen Regelung** betroffen:

1. Anwendung von Glyphosat auf Acker- und Grünlandflächen
2. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz
3. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

1. Anwendung von Glyphosat auf Acker- und Grünlandflächen (§ 3b)

Die Anwendung Glyphosat-haltiger Herbizide wird **stark eingeschränkt**. Sie ist im Einzelfall nur zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Eine solche Einzelfallprüfung hat vor der Anwendung zu erfolgen. Die Gründe der Entscheidung für den Einsatz von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln sollten hinreichend schriftlich dokumentiert werden. Gegebenenfalls ist die Dokumentation mit Fotos zu untersetzen.

Ist nach der o. g. Einzelfallentscheidung der Einsatz von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln vorgesehen, kann dieser nur noch nach den nachfolgend erläuterten Bedingungen umgesetzt werden.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Möglich bleibt eine Glyphosatanwendung zur **Vorsaatbehandlung bei Mulch- oder Direktsaatverfahren** außerhalb von Wasserschutz- oder Naturschutzgebieten (siehe unten).

Einschränkungen bestehen bei der **Vorsaatbehandlung in anderen Saatverfahren** sowie generell bei der **Stoppelbehandlung**. Behandlungen mit Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln sind **hier** nur auf erosionsgefährdeten Flächen (CCWasser1, CCWasser2 oder CCWind) sowie auf Teilflächen mit perennierenden (ausdauernden) Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke möglich.

Zur **Grünlanderneuerung** ist der *flächige Einsatz* Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel nur zulässig auf erosionsgefährdeten Flächen oder auf Flächen bei denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

Ein *teilflächiger Einsatz* zur Grünlanderneuerung ist möglich, wenn auf den betroffenen Teilflächen aufgrund von starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes unmöglich ist oder die Futternutzung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit (z. B. flächendeckender Besatz mit Jakobskreuzkraut) ausgeschlossen ist.

Generell verboten ist der Einsatz von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln in allen Kulturarten für die Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) sowie für alle Anwendungen in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. In Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen gilt weiterhin das seit Jahren gültige Anwendungsverbot, hier dürfen ab sofort nun keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Zusatzinformation: Nach dem Auslaufen der EU-Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat Ende 2022 gilt anschließend eine einjährige Abverkaufs- und Aufbrauchfrist. Spätestens ab 01.01.2024 soll ein generelles Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel gelten.

2. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)

Ausgenommen von Trockenmauern im Weinbau dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie gesetzlich geschützten Biotopen **keinerlei Herbizide** eingesetzt werden. Ferner ist die Anwendung von **Insektiziden** verboten, die zulassungsbedingt als bienengefährlich (**B1-, B2-, B3-Mittel**) oder **bestäubergefährlich (NN410)** eingestuft sind.

Auch Tankmischungen aus bienenungefährlichen Mitteln (inkl. Fungizide) können betroffen sein. Bitte prüfen Sie vor Anwendung eines Insektizids in den o.g. Gebieten, ob das Pflanzenschutzmittel die entsprechende Auflage besitzt, da einige B4-Insektizide zugleich als NN410-Mittel gekennzeichnet sind.

Diese Verbote gelten auch für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete). Ausnahmen bilden hier Flächen zum Garten-, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und anderen Sonderkulturen, zur Saat- und Pflanzguterzeugung sowie Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind.

Auf Ackerflächen in FFH-Gebieten soll jedoch bis 30.06.2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen ein Verzicht auf die zuvor genannten Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

In den o.g. Gebieten kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Verboten zulassen:

- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten (z.B. beim Auftreten von Riesenbärenklau)

- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen

In den Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz gibt es **keine Ausnahmegenehmigung für Glyphosatanwendungen!**

Falls in dem betreffenden regionalen Schutzgebiet darüberhinausgehende Regelungen wie z.B. ein generelles Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln gelten, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht möglich.

3. Verbot der Anwendung an Gewässern (§ 4a)

Die neue Regelung sieht vor, dass in einem Abstand von **10 m** zum Gewässer kein Pflanzenschutzmittel mehr angewendet werden darf.

Eine Reduktion dieses Abstandes auf **5 m** ist dann möglich, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke existiert.

Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von einem Fünfjahreszeitraum durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 8. September 2021.

Von diesen Abstandsregelungen ausgenommen sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Abständen (10m/5m) nur genehmigen, wenn dies zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt vor invasiven Arten notwendig ist.

HINWEIS: Die mit der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel festgesetzten Gewässerabstände, die ggfs. über die oben beschriebenen Gewässerabstände hinausgehen, gelten weiterhin!

Bearbeiter: Lutz Weinert, Dezernat 23

ACHTUNG: Neue/geänderte Meldepflichten – Verordnung mit düngerechtlichen Mitteilungspflichten für alle Betriebe in Kraft

Die bereits angekündigte Landesverordnung über die sogenannten Meldepflichten (werden jetzt neu als Mitteilungspflichten bezeichnet) ist seit 20. August 2021 in Kraft. Die bisher nur von Betrieben mit Flächen in Nitratgebieten zu beachtenden Verpflichtungen wurden geändert und auf alle Betriebe ausgedehnt.

Was hat sich insbesondere geändert?

- Auch für Betriebe ohne Flächen in Nitratgebieten gelten jetzt bestimmte Mitteilungspflichten – d. h. **alle Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften, unterliegen Mitteilungspflichten**. Zu übermitteln sind von diesen Betrieben aktuell allerdings nur betriebsbezogene Daten.
- Die von den Betrieben mit Flächen in Nitratgebieten schlagbezogen zu übermittelnden Daten sind auf weitere nach DüV aufzeichnungspflichtige Daten (z. B. Düngungsmaßnahmen) ausgedehnt worden.

Bis wann ist zu übermitteln?

- Die Daten für das Kalenderjahr 2020 sind der LLG bis **zum 31.10.2021** mitzuteilen.

Wie ist zu übermitteln?

- Die LLG hat **inhaltliche und strukturelle Vorgaben** für die Übermittlungsdateien gemacht. Nur mit Dateien, die diesen Vorgaben entsprechen, wird die Mitteilungspflicht auch wirklich erfüllt.
- Die Zusendung ist, wie im Vorjahr, ausschließlich **per Email** auf die eigens dafür eingerichtete Email-Adresse vorzunehmen.

Wo sind nähere Informationen zu finden?

- Auf der **Internetseite der LLG** (www.llg.sachsen-anhalt.de) wurde eine neue Unterseite [„Informationen zu düngerechtlichen Mitteilungspflichten“](#) eingerichtet.
- Bitte lesen Sie erst die dort eingestellten **„HINWEISE** zur Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten“.
- Danach noch bestehende Fragen richten Sie bitte - nur telefonisch - an folgende separate Telefonnummer **03471 / 334 110**.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)				
Aktuelles	LLG	Service	Themen	direkt zu
> zu Themen				
Acker- und Pflanzenbau >	Informationen zur Düngerverordnung	Informationen zur Stoffstrombilanzverordnung	Düngebedarfsermittlung, Aufzeichnungspflichten und Stoffstrombilanz (Programm-Download)	
Tierhaltung und Tierzucht >	↳ Düngebedarfsermittlung	Meldeprogramm zum Verbleib von Wirtschaftsdünger	Sonstiges	
Gartenbau >	↳ Fragen & Antworten (FAQ)			
Betriebswirtschaft >	Informationen zu nitrat- und phosphorbelasteten Gebieten	Richtwerte Düngerecht	Archiv	
Landwirtschaftliches Untersuchungswesen >	Informationen zu düngerechtlichen Mitteilungspflichten	Frühjahrsdüngung / Nmin-Richtwerte		
Pflanzenernährung und Düngung v				

Quelle: LLG / D 21 / Dr. H. Schimpf

Bearbeiter: Dr. Heike Schimpf, Dezernat 21

Im Auftrag

Christian Wolff